

Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte C1 (Edemissen/Strodthagen – Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 1. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPLG), jeweiliger Abschnitt C1 (Edemissen/Strodthagen – Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPLG, Abschnitte C1 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 14.03.2024. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 14.03.2024 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 14.03.2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden in einem nichtöffentlichen Erörterungstermin am 20.08.2024 in Einbeck diskutiert. Teilnahmeberechtigt waren der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Planänderungen

Mit Schreiben vom 13.12.2024 hat der Vorhabenträger TransnetBW GmbH die Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Verschiebung des Abspulplatzes (Flächen A-C1-25-001-V0 und A-C1-25-002-V0) sowie der Zuwegung (Fläche Z-C1-25-004-V0) bei Buensen bei km 1+400.
2. Verschiebung bzw. Wegfall von Blühstreifen: mehrere beantragte Flächen für die Maßnahme „Anlage von temporären Blühstreifen mit Schwarzbrache“ (ACEF24.1) wurden verschoben bzw. sind entfallen.
3. Textliche Anpassungen im Maßnahmenblatt ACEF24.1 „Anlage von temporären Blühstreifen mit Schwarzbrache“ hinsichtlich der Vorgaben zu den Dimensionen und der Bearbeitungszeiträume sowie Konkretisierungen z.B. bezüglich Düngemittel- und Pestizideinsatz. Weiterhin wurde aufgenommen, dass im Falle vertraglicher Verlängerungen Umbruch und Neuansaat vorzunehmen ist und dass es optional möglich ist, die Lage der Maßnahmeflächen variabel zu halten (Konzept „Haftendes Grundstück“).
4. Einstufung einer durch eine Schleppkurve in Anspruch genommenen Grünlandfläche bei km 14+000 als gemäß § 30 BNatSchG zu schützendes mesophiles Grünland (GMF) und Aufnahme einer neuen Maßnahme E39.
5. Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V20 bzw. der Wiederherstellungsmaßnahme V22.1 für mehrere Gehölze im Bereich von Zuwegungen.
6. Ergänzung von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen für den Biber.
7. Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Kompensationsflächen der Autobahn GmbH bei km 35+250, km 35+250, km 35+600 und km 43+850; insb. Ergänzung Kompensationsbedarf und räumliche Anpassung des Vorhabens zwischen km 43+800 und km 44+650 sowie Wegfall der zuvor geplanten Vermeidungsmaßnahmen VAR7.2, VAR7.5, VAR16, VAR10 und V22.1 sowie Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen VAR13 und VAR14 an dieser Stelle.

8. Verschiebung der Wendeschleife (Z-C1-26-026-V0) bei Wolbrechtshausen (km 16+200).
9. Angleichung von Angaben zur Bauwasserhaltung in den Teilen K02 (Voraussetzungen für wasserrechtliche Zulassungen) und L06.3 (Wasserhaltungskonzept) und Übernahme von zwei Versickerungsflächen in den Teil C06 (Lageplan) sowie den Teil D (Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis).
10. Korrektur des Schutzstatus einer Grünlandfläche bei Knutbühren (km 29+000).
11. Flächenverschiebung für Totholzhaufen (VAR13) sowie für Gehölzpflanzmaßnahmen (E26 bzw. E30).
12. Korrektur der Maßnahmenpläne (vgl. Deckblattunterlagen I, Teil I, Anlage 01), hier: stellenweiser Wegfall der Maßnahmen E26 bzw. E27 bzw. E30.
13. Redaktionelle Korrekturen in der Legende von Teil I Anlage 01 (LBP- Maßnahmenplan) sowie in Maßnahmenplänen.
14. Entfall einer Vergrümmungsmaßnahme (VAR9.3) bei km 9+810.
15. Redaktionelle Änderung in Teil I (LBP, Anhang 02 Maßnahmenblätter) bei Maßnahme V5 (Verweis auf die Beschreibung der Maßnahme in Teil C01).
16. Darstellung der betriebsbedingten, unbefestigten Zuwegungen zu den Muffen im Maßnahmenplan des LBP.
17. Ergänzung einer temporären Baustraße im Teil K02 im Bereich der Querung im Randbereich der Wasserschutzzone 2 des stillgelegten Tiefbrunnens Lenglern.
18. Anpassungen der technischen Planung zur Optimierung der Betroffenheit Dritter (z.B. Reduktion der Anzahl der Betroffenen, Anpassungen zur Entschädigung nicht bewirtschaftbarer Kleinstflächen).
19. Zuwegung zum Einleitpunkt E-C1-25-014-V0 (vgl. Teil C06, Anlage 01, Blatt-Nr. 2): Ergänzung des Arbeitsstreifens der Zuwegung um eine noch fehlende temporäre Zuwegung zwecks Erreichung des Einleitpunktes E-C1-25-014-V0.
20. Änderung in Teil I, Anlage 01, Blatt-Nr. 24.

Die o.g. Änderungen wirken sich räumlich aus in folgenden Gebietskörperschaften:

- Landkreis Northeim mit Stadt Einbeck, Stadt Northeim, Stadt Moringen, Flecken Nörten-Hardenberg, Stadt Hardegsen
- Landkreis Göttingen mit Flecken Bovenden, Stadt Göttingen, Gemeinde Rosdorf, Gemeinde Friedland.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 02.03.2025 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 03.02.2025 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-c1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-c1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4c1@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Stellungnahmen und Einwendungen“.

Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderungen zu besorgen. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Gelegenheit zur Äußerung beschränkt sich gemäß § 22 Abs. 1 S. 2, 3 UVPG auf die Änderung an den bereits ausgelegten Unterlagen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind vom Beginn der Auslegung am 03.02.2025 bis zum 17.03.2025

über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an v3v4c1@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt C1).

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme oder Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidungserhebliche, geänderte Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Teil A Allgemeiner Teil
 - Teil A01, Anhang 3: Erläuterungsbericht zum Deckblatt
 - Teil A03: Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Teil C Technik und Trassierung
 - Teil C06, Anlage 01: Lagepläne
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
- Teil F UVP-Bericht und Anlagen
- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Formblätter
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan, inkl. u.a.
 - Textteil
 - Maßnahmenpläne
 - Maßnahmenblätter
- Teil K Mitzentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen,
 - K02: Wasserrecht
 - K04: Naturschutzrecht
- Teil L03 Logistik- und Verkehrskonzept
- Teil L05 Kartierung: Anhang 15
- Teil L6.1 Hydrogeologisches Fachgutachten, Bericht und Anhang 01
- Teil L6.3 Wasserhaltungskonzept, Anhang 01 und Anlage 01

Der Präsident